

Satzung für den Förderverein der Adolf-Reichwein-Schule Pohlheim e.V.

(in der Fassung vom 28.04.2013)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Adolf-Reichwein-Schule Pohlheim“. Er hat seinen Sitz in Pohlheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildungsarbeit des schulischen Gemeinwesens der Adolf-Reichwein-Schule Pohlheims.

Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Beschaffung von Finanzen für die Schule;
- die Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmaterialien und Sachmitteln, soweit der Schulträger nicht zuständig ist oder dafür eintritt;
- die Pflege der Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Elternhaus, der Öffentlichkeit sowie insbesondere den Vereinen und Verbänden;
- die Durchführung von schulischen Veranstaltungen (Klassenfahrten, und Schulfesten etc.) und besonderen Unterrichtsprojekten,
- die Unterstützung von nationalen und internationalen Schulpartnerschaften,
- die Schul-, Schulhof- und Gartengestaltung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein arbeitet auf demokratischer Basis und parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Leistungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können

- jede natürliche und juristische Person,
- Personenhandelsgesellschaften,
- Körperschaften
- und rechtsfähige Personengemeinschaften werden.

Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.

Die Aufnahme durch den Vorstand wirkt auf den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf die Vereinsmitgliedschaft beim Vorstand zurück.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) durch den Austritt zum Jahresende, der Austritt ist schriftlich spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand zu erklären,
- c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft

- in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder
- es mit den Beitragsnachzahlungen in Höhe eines Jahresbeitrags in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet nach ausreichendem rechtlichem Gehör des Betroffenen der Vorstand.

§ 5 Beitrag und Geschäftsjahr

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit das Gründungsjahr kein Rumpfgeschäftsjahr ist.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, der aus einer/einem
 - 1) 1. Vorsitzenden
 - 2) 2. Vorsitzenden
 - 3) Kassenverwaltenden
 - 4) Schriftführenden sowie
 - 5) Aus minimal einer/einem Beisitzenden, maximal fünf Beisitzenden besteht.

Höchstens zwei der Mitglieder des Vorstandes können aus der Schulleitung oder dem Lehrerkollegium in den Vorstand gewählt werden, jedoch kann keiner von ihnen den Vorsitz übernehmen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Eine Versendung der Einladung über E-Mail ist möglich.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste als Beratende ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende oder sein(e) Vertreter(in).
5. In der Mitgliederversammlung wird im Besonderen über folgende Angelegenheiten entschieden.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfenden,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,

- Satzungsänderung,
 - Initiativen zur Mitgliederwerbung,
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfenden,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Ausschluss von Mitgliedern und
 - Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch Handzeichen, bei Persönlichkeitswahl immer durch geheime Abstimmung.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Wird geheime Abstimmung beantragt, ist diesem Begehren stattzugeben.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, dabei gelten die Stimmenthaltungen und die ungültigen Stimmen weder als Ja- noch als Nein-Stimmen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los durch den Versammlungsleiter.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bei Bedarf sowie dann, binnen Monatsfrist, einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Die/der 1. und 2. Vorsitzende, Kassenverwaltende und der Schriftführende bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes, darunter einer der Vorsitzenden, vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.
3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
4. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
5. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens eine(r) der beiden Vorsitzenden, anwesend ist.
7. Die Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
8. Die/der 1. Vorsitzende lädt ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der/die 2. Vorsitzende ist die Stellvertretung der/des 1. Vorsitzenden. Sie/er unterstützt bei der ordnungsgemäßen Führung des Vereins und vertritt sie/ihn im Verhinderungsfall.
9. Die/der Kassenverwaltende erledigt die Kassengeschäfte des Vereins, er/sie führt die Kassenbücher und das Mitgliederverzeichnis.
10. Die/der vom jeweiligen Versammlungsleitenden berufene Protokollführende, in der Regel die/der Schriftführende, führt das Protokoll bei den Vorstandssitzungen und bei den Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind dann von der/dem jeweiligen Versammlungsleitenden zu unterzeichnen.
11. Zur Vorbereitung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Vorstandsmitglieder ihre Ämter bis zu einer ordentlichen Neuwahl fort. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei Tod oder Rücktritt eines der Vorstandsmitglieder sind unverzüglich Vorstandsergänzungswahlen durchzuführen. Abwesende Mitglieder können nur für ein Amt gewählt werden, wenn eine schriftliche Zusage für die Kandidatur vorliegt.

Nachdem Wahlvorschläge für die einzelnen Vorstandspositionen gemacht worden sind, finden die Wahlen einzeln und in geheimer Wahl statt.

§ 10 Kassenprüfung

Es werden zwei Kassenprüfende gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§11 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das die dort gefassten Beschlüsse enthalten muss. Es soll auch Ort und Zeit der Versammlung sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten. Die/der Versammlungsleitende und die/der von der Verhandlungsleitung zu bestimmende Protokollführende, in der Regel die/der Schriftführende haben das Protokoll zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Fall die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitglieder haben kein Recht auf der Vereinsvermögen. Sie können auch im Falle der Auflösung oder des Ausscheidens keine Rechte geltend machen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vermögens des Vereins an den jeweiligen Träger der Adolf-Reichwein-Schule Pohlheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an dieser Schule zu verwenden hat.

Während der Mitgliederversammlung am 11.04.2013 wurde über diese nunmehr geänderte Form vorliegende Satzung beraten und deren Annahme einstimmig beschlossen.

Jürgen Hoffmann

1. Vorsitzender

Sandra Groß

Schriftführende